Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

Band: 8 (1918)

Heft: 36

Vereinsnachrichten: Verbands-Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des "Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes" (S. L. V.),

Organe reconnu obligatoire de "l'Association Cinématographique Suisse"

Abonnements:

Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 30.— Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - fcs. 35.—

Insertionspreis: Die viergesp. Petitzeile 75 Rp. Eigentum & Verlag der Zeitungsgesellschaft A.-G. Annoncen- & Abonnements-Verwaltung : "ESCO" A.-G., Publizitäts-, Verlags- & Handelsgesellschaft, Zürich l Redaktion und Administration: Gerberg. 8. Telef. "Selnau" 5280 Zahlungen für Inserate und Abonnements nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069

Erscheint jeden Samstag • Parait le samedi

Redaktion:

P. E. Eckel, Zürich, E. Schäfer, Zürich, Dr. O. Schneider, Zürich Verantwortl. Chefredakteure: Direktor E. Schäfer und Rechtsanwalt Dr. O. Schneider, beide in Zürich I.

Verbands-Nachrichten.

(Mitgeteilt vom Verbandsfefretar.) Die Frage, ob bes durchgehenden Nachtbetriebes in feinen Ginnahmen der Mieter von Lokalitäten, in welchen ein Kino betrieben wird, nicht berechtigt fei, vom Bermieter die Berab= Begehren in beschränftem Umfange. jegung des Mietzinses zu beanspruchen aus dem Grunde, weil durch behördliche Verfügung der Betrieb nur zeit: weise geführt werden fann, hat uns in den Sitzungen des Vorstandes sowohl als auch in den Generalversammlun= gen wiederholt beschäftigt. Trot der für die Bejahung die= jer Frage keineswegs günstigen Judikatur hat der Ber= bandssefretär stets die Meinung vertreten, daß die For= derung auf Herabsehung des Mietzinses von den Gerich= ten geschützt werden müßte. Diese Ansicht wird nun durch ein Urteil, das jüngsthin vom Appellationsgericht Kantons Bafel-Stadt gefällt murde, bestätigt. Allerdings handelte es sich dabei nicht um einen Kino, sondern um ein Café, das im Verbot des durchgehenden Nachtbetriebes sich geschädigt fühlte. Da zweifelsohne das Urteil für die Großkahl der Verbandsmitglieder ein gewisses Interesse hat, so sei es hiermit auch im Berbandsorgan veröffent= licht.

Appellationsgericht des Kantons Bajel-Stadt. 141. D. R. Art. 119, 255. Herabsehung des Mietzinses für ein Café wegen Verbotes des durchgehenden Nachtbetriebes.

Der Beklagte, Mieter von Räumlichkeiten für ein Café, das er von Anfang an ohne Widerspruch des Vermic= ters auch nachts betrieben hatte, verlangte nach Einführung Mietzinses um einen Viertel, weil er durch das Verbot Nachtbetrieb geführt hat, ohne daß der Vermieter das als

erheblich verfürzt sei. Das Appellationsgericht schützte das

Begründung.

Bur Enticheidung steht, ob der durchgehende Nachtbetrieb des Cafés zum vereinbarten Gebrauch der Mietsache gehört. Nun hat der Rechtsvorgänger der Klägerin dem Beklagten Räumlichkeiten zum Betrieb eines Cafés schlechthin vermietet. Es ist fraglich, ob der Beflagte zu beweisen hat, daß er den Betrieb vertraglich uneinge= schränft führen darf, oder ob nicht die Klägerin die Einschränkung nachzuweisen hat, weil die Vermietung einer Sache zu einem bestimmten Gebrauch im vollen diesem Gebrauch dienenden Umfang erfolgt, soweit nicht aus der Natur dieses Zweckes oder aus den Umständen eine Ein= schränkung sich ergibt. Die Frage der Beweislast kann aber dahingestellt bleiben, weil das Verhalten der Par= teien einen genügenden Anhaltspunkt zur Auslegung ih= res vertraglichen Verhältnisses bietet. Eine persönliche Befragung der Parteien (nach § 88 J. P. D.) darüber, ob sie wegen der nächtlichen Daner des Café=Betriebes mit einander gesprochen haben und was, war nicht mög= lich. Der Mietvertrag enthält nach dieser Richtung feine Einschränfung. Man fönnte nun daran denfen, daß ein Betrieb nach der ortsüblichen Daner gemeint war; allein wichtiger als dieser Hinweis ist die tatsächliche Ausübung. Und da fällt entscheidend in Betracht, daß der Beflagte des Wirtschaftsschlusses um Mitternacht Herabsehung des von 1906 bis in den August 1914 einen ausgedehnten einen vertragswidrigen Gebrauch der Mietsache jemals beanstandet hatte. Aus diesen beiden Tatsachen des wirk-ichließung, für welche keine der Vertragsparteien die Verlichen Gebrauchs und der stillschweigenden Zustimmung antwortung trägt, versetzt die Klägerin in die rechtliche ist zu entnehmen, daß wenn nicht von Anfang an schon der unbeschränkte oder jedenfalls erheblich über die ortsübliche Dauer hinausgehende Nachtbetrieb vertraglich vereinbart war, dies doch als Meinung beider Parteien über die Bedeutung des Vertrages zu gelten hat. Ein bloßes Dulden eine Schmälerung des Mietgebrauches durch eine Veränauf seiten des Bermieters liegt nicht vor, wenn der Mie= derung der vermieteten Sache selbst voraussetzt, hat eine ter einen so erheblich weitergehenden Gebrauch der Miet= sache während 8 Jahren macht.

Bezeichnung "Biener-Café" aus den Mietvertragsurfunden eine vertragliche Einschränkung im Nachtbetrieb er= blicken. Diese Weglassung ist festgestellt und ebenso, daß sie nicht zufällig erfolgte, weil der Entwurf diese Bezeich= nung enthalten hatte. Allein einen einleuchtenden Grund Gewinn brachte, stehen die Vielen gegenüber, die zur Einfür diese Weglassung hat die Klägerin, die sich auf diesen Umstand beruft, nicht angegeben. Wollte der Vermieter sich einen ausgedehnten Nachtbetrieb wirklich vertraglich lich besuchte, ledige junge Leute, ist wegen Militärdienst wegbedingen, so steht sein tatsächliches Verhalten, wie ausgeführt, diefer Willenserklärung gegenüber und muß als wesend. die jetzt geltende Vereinbarung angesehen werden.

Die behördliche Verfügung der frühen Wirtshaus= Unmöglichkeit, dem Beklagten den vertraglich vereinbarten Gebrauch in vollem Umfang zu gewähren. Nach Art. 119 D. R. geht sie in gleicher Beise ihrer Gegenforderung ver= lustig. Auch nach Analogie von Art. 255 D. R., welcher verhältnismäßige Herabsetzung des Mietzinses stattzufin= den. Dabei kann es sich nur um einen runden Betrag Nun will die Klägerin freilich in der Beglaffung der handeln. Der vom Beflagten ausgerechnete Gewinnaus= fall ist nur zu einem fleinen Teil auf die frühere Schlies= fung seines Betriebes zurückzuführen, zum größeren Teil jedoch auf die allgemeinen Umstände überhaupt. Den We= nigen, denen die veränderte wirtschaftliche Lage großen schränkung ihrer Ausgaben aller Art gezwungen find. Ein Teil der Kundschaft, die das Café des Beklagten haupt= ganz vom Basel fortgezogen oder lange Zeit von hier ab-

Silm-Sterne.

Unter diesem Titel bringt das September-Heft der Belhagen= und Klaffing'ichen Monatshefte, welches den 33. Jahrgang dieser, trot dem Eintritt in das fünfte Kriegs= jahr bezüglich Inhalt und Ausstattung gleichhoch stehen= den Zeitschrift einleitet, seinen längeren von Wilhelm Rat gezeichneten Auffatz, von dem wir sicher sind, daß er auch bei den Lesern des "Kinema" auf Interesse stoßem wird. Wir geben ihn daher wenigstens in einem Auszug wieder:

Sterne? Mit Worten die vom Himmel herab bezogen werden, soll man ein bischen sparsam umgehen. Kommt es aber auf die Volksstimmung an, so ist es keineswegs zu fühn, die beliebtesten Filmdarstellerinnen mit Gestirnen zu vergleichen. Wie die ganze Filmdramatik seit einem Jahrzehnt, und nicht zuletzt während des Krieges, in im= mer rascherem Tempo zu ungeahnter — praktischer! Bedeutung emporstieg, so haben sich auch die "führenden" Damen des Lichtspiels bald zu einer leuchtenden Höhe der Volkstümlichkeit erhoben, die, mit dem Dichter zu sprechen, weit übers Irdische hinausgeht.

Es wird recht zeitgemäß sein, sich einmal nicht auf die ehrfürchtige Feststellung dieser Tatsache zu beschränken, sondern auch ihren geheimnisvoll anmutenden Ursachem nachzugehen.

In sämtlichen Städten des Reichs, früher oder später selbst im winzigsten Nest, im Großstadtbereich an mehre= ren Schaustätten gleichzeitig, tritt die Filmdiva mit jeder ihrer neuem Rollen vor die Menge. Weit hinaus in fremde Länder wandern ihre lebendigen Abbilder und die zu= Rlassen beeinflussen.

gehörigen Plakatbildnisse; denn den Film hemmt keine Sprachengrenze. Sein Feld ist wirklich die Welt. Was ein richtiger Filmstern ist, gibt nicht nur dem einzelnen Licht= spiel, in dem er flimmert, den lockenden Beititel, sondern in der Regel gleich einer ganzen Serie den Namen. Er hat sein vielgetreues Stammpublifum, das feine neue Leistung des Lieblings auzuschauen versäumt und jedes= mal mit persönlicher Anteilnahme die seltsamen, rühren= den, glanzvollen Erlebnisse der Heldin verfolgt.

Und der neuen Leistungen sind gar viele; denn die beliebte Darstellerin ist das ganze Jahr hindurch, nament= lich während der hellen schoneren Jahreszeit, in neuen Aufnahmen beschäftigt. Die nicht zu überbietende, von den Filmfabriken meist sogar übers Notwendige hinaus ängstlich betriebene Gemeinverständlichkeit der Lichtspiele, die Abwesenheit jedes Denkzwanges, schafft eine unendlich breite Gefolgschaft.

Durch die unaufhörliche Propaganda mit Wort und Bild aber wird die Volkstümlichkeit der Filmgrößen auch von außen her unvergleichlich gesteigert. Und vornehm= lich kommt dies den weiblichen Lieblingen zugute; denn weibliche Paraderollen sind nach der Ueberzeugung der Filmmacher vor allem begehrt. Von den Mauern der vielen Kinos, von den Anschlagfäulen, aus den nüchternen Anzeigenteilen der Tagesblätter sogar grüßen jeden, der Augen hat zu sehen, ohne Unterlaß die reizenden, nötigen= falls idealisierten oder "chifisierten" Köpfe der Filmprima= donnen. Sie müffen sich dem Gedächtnis der Masse ein= prägen und den Unterhaltungstrieb aller Stände und